

Antrag 0.2/202: Schutz von Angeklagten in der Strafprozessordnung verbessern

Antragsteller/in:	KV München-Süd
Status:	zugelassen

Die Versammlung möge beschließen:

- 1 In der Strafprozessordnung ist keine exakte Protokollierung von Zeugenaussagen und von Aussagen von Gutachtern in der Hauptverhandlung vorgesehen – im Gegensatz zur Regelung in Zivilprozessen.
- 2 Die FDP fordert, dass in Strafprozessen, bei denen es „um alles geht“, eine wörtliche Protokollierung der Zeugenaussagen und der Aussagen von Sachverständigen stattfindet und § 273 StPO entsprechend geändert wird.
- 3 Anstelle der wörtlichen Protokollierung kann eine Tonaufnahme vorgeschrieben werden, die in Zweifelsfällen eine Überprüfung dessen, was gesagt wurde, ermöglicht.

Begründung

Während in Zivilprozessen eine exakte Protokollierung von Zeugenaussagen und Aussagen von Gutachtern vorgeschrieben und selbstverständlich ist, ist das Protokoll von Strafverhandlungen zumeist reduziert auf Anträge, sitzungsleitende Verfügungen und andere Formalia.

Eine Überprüfung, ob sich Richter in richtiger Weise an gemachte Aussagen erinnern, ist auf diese Weise nicht möglich.

Strafprozesse umfassen oft viele Verhandlungstage mit zusammengerechnet oft hunderten von Stunden. Es ist daher nicht nur möglich, sondern wahrscheinlich, dass die Erinnerung von Richtern nicht mit der Präzision erfolgt, wie dass angesichts der möglichen Folgen für Angeklagte notwendig wäre.

Auch Richter können sich mal ganz einfach verhören, so wie das bei allen anderen Menschen immer wieder passiert.

Es ist geradezu unbegreiflich, warum selbst bei kleinen Zivilprozessen, wo es um wenig geht, eine exakte Protokollierung erforderlich ist, während bei sehr gravierenden Verhandlungen im Strafrecht darauf vertraut wird, dass die Richter schon alles richtig in Erinnerung hätten.

Es entspricht tagtäglicher Erfahrung in Zivilprozessen, dass selbst dann, wenn Aussagen unmittelbar anschließend noch einmal in Anwesenheit der Parteien und der Zeugen vom Richter ins Protokoll diktieren werden, diese korrigiert werden müssen, weil eben Erinnerungs- und Hörfehler menschlich sind.

Gerade, weil wir dies wissen und respektieren, muss zum Schutz von Angeklagten eine deutliche Verbesserung eintreten.

GEZ. Hildebrecht Braun für Kreisverband München-Süd der FDP